

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1923)

Heft: 8

Artikel: Eine Instruktion des Erzherzogs Leopold für den österreichischen Landvogt auf Schloss Castels, Hans Victor Travers, vom 1. Juni 1624

Autor: Kind, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.

GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Eine Instruktion des Erzherzogs Leopold für den österreichischen Landvogt auf Schloss Castels, Hans Victor Travers, vom 1. Juni 1624

Von Ernst Kind, Zürich.

Das Original des nachstehend veröffentlichten Dokuments liegt im Innsbrucker Statthaltereiarhiv (Grenzakten, III. Abt., Fasz. 39, Pos. 11½). Es kam mir dort in die Hand, als ich im Sommer 1922 Material sammelte für eine Arbeit über die acht Gerichte unter österreichischer Landeshoheit. Warum diese Instruktion und Bestallung für den Landvogt auf Castels nicht unter den Akten des ehemaligen Castelser Vogteiarchivs (jetzt im Besitz von Herrn Oberstkörpskdt. von Sprecher in Maienfeld) sich befindet, sondern in Innsbruck, erklärt sich damit, daß die österreichischen Beamten, also auch dieser Landvogt, ihre Bestallungen und Instruktionen jeweils beim Rücktritt vom Amte an die Innsbrucker Regierung zurücksenden mußten.

Um zunächst den geschichtlichen Rahmen für das Dokument zu schaffen, sei an die Lage erinnert, in der sich damals die acht Gerichte befanden. Der Aufstand der Prätigauer vom Frühling 1622 (in Österreichs Augen eine Untertanenrebellion, in ihren eigenen ein erlaubter Kampf gegen geistige und leibliche Unterdrückung) war im gleichen Herbst von österreichischen Truppen niedergeworfen worden. Im darauffolgenden Lindauer Vertrag hatten die andern zwei Bünde die acht Gerichte fallen gelassen; dadurch des Rückhalts an den bisherigen Bun-

desgenossen beraubt, und nun nichts anderes mehr als österreichische Untertanen, waren sie ohnmächtig all dem preisgegeben, was die Regierung des Erzherzogs mit ihnen vorhatte. Und es gab tatsächlich viel zu tun in diesen Tälern, wenn sie in dem straff organisierten österreichischen Staat wie dessen übrige Teile eingegliedert sein sollten. Denn die acht Gerichte waren zwar seit beinahe 150 Jahren der Form nach österreichische Untertanen; aber die Zustände spotteten dieser Bezeichnung. Hatten sie seinerzeit beim Kauf durch Erzherzog Sigmund zu ihren frühern Privilegien gegenüber der Herrschaft noch weitere erlangt, so wußten sie im 16. Jahrhundert und bis 1621 so ziemlich alles nach ihrem eignen Willen zu richten. Wenn die Innsbrucker Regierung durch ihren Landvogt Einspruch erhob, so wurde mit dem Hinweis auf die Freiheitsbriefe geantwortet, wobei diese aber wohlweislich nie vorgelegt wurden; nicht einmal soviel vermochte Österreich von seinen „Untertanen“ zu erzwingen! Das Folgenschwerste war, daß Österreich auch nicht imstande war, als die Gerichte reformiert wurden, den im ganzen Reich gültig gewordenen Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens hier zu verwirklichen: *Cuius regio, eius religio*. Besonders schmerzlich mußte das Erzherzog Leopold V., der Jesuitenschüler und „Bischof von Straßburg und Passau“, empfinden. Der Punkt der Religion ist denn auch die Hauptsache in seiner Neuordnung. Faktisch übte Österreich vor 1621 nur noch wenige Herrschaftsrechte aus; der Landvogt auf Castels mußte sich sehr in acht nehmen, daß er die Gunst der Untertanen nicht verscherzte!

Die bedingungslose Unterwerfung, 1622, bot nun Gelegenheit, nicht nur die bisherigen landesherrlichen Rechte auch wieder in der Praxis durchzusetzen, sondern darüber hinaus eine Verwaltung zu schaffen, die bis ins kleinste hineinregierte und die echten alten Privilegien der Gerichte vernichtete. Damit hoffte man vor allem, außer der rein fiskalischen Heranziehung der Gerichte, Überraschungen wie den Aufstand von 1622, überhaupt jeden Widerstand, zu verunmöglichen. Und die größte Quelle aller Konflikte, die Glaubensverschiedenheit zwischen Regierung und Untertanen, gedachte man durch rücksichtslose Rekatholisierung zu verstopfen. Aus der umfassenden Art der Neuordnung geht hervor, daß man ein Werk für die Dauer schaffen

wollte. Doch mußte Leopold in seiner von Krieg erfüllten Zeit damit rechnen, daß dieses exponierteste aller österreichischen Grenzgebiete kein solider Besitz, sondern allen Zufällen der politischen und militärischen Lage ausgesetzt war; um vielleicht zu gelingen, hätte die Neuorganisation sofort nach der Unterwerfung beginnen müssen. Man hatte aber mehr als ein Jahr damit gewartet, und als sie jetzt seit Anfang 1624 eingeführt wurde, hatte sie keine Zeit mehr, sich auszuwirken; beim Einmarsch der Franzosen unter dem Marquis de Cœuvres, im Spätherbst 1624, verschwanden die österreichischen Beamten schleunigst. Als durch die Erneuerung der Erbeinigung mit Österreich 1629 dieses seine Herrschaft in den acht Gerichten wieder ausüben konnte, war das Verhältnis ein anderes. Wenn auch weit entfernt von der schwachen Scheinherrschaft vor 1621, glich doch das spätere österreichische Regiment in den Gerichten nie mehr der Zwangsherrschaft, deren Ausdruck das vorliegende Dokument ist.

Damit die nötigen Anmerkungen nicht zu breit werden, seien die wichtigern Punkte im voraus besprochen. Die Ergänzungen entnehme ich dem Mandat vom 6. Juni 1624, das der Erzherzog in den acht Gerichten öffentlich verkünden ließ. Die Instruktion stellt in vielem einfach den geheimen Kommentar dazu mit weitem Ausführungsbestimmungen für den Vogt dar.

Im ersten Teil ist die Rede von der verwaltungstechnischen Umgestaltung. Die bisher einheitlich dem Castelser Vogt unterstellte Landvogtei der acht Gerichte wird geteilt in zwei Landvogteien, die innere (Davos, Klosters, Castels, Schiers-Seewis) und die äußere (Belfort, Churwalden, St. Peter, Langwies). In der innern bleibt der bisherige Landvogt aller acht Gerichte, Hans Viktor Travers (seit 1616), für die äußere wird der bisherige Vogt zu Wattweyer im Elsaß, Georg von Angeloch, bestimmt, mit Sitz in Chur. Beide unterstehen dem „Commissarius für die acht Gerichte“, Karl Stredele von Montani, der in Feldkirch, also außer Landes residiert. Bisher war der Landvogt direkt mit der Regierung verbunden gewesen. Jedem Gericht wird ein Untervogt vorgesetzt; dieser österreichische Beamte ersetzt einfach den Ammann, welchen bisher die Gerichte (mit Ausnahme von Klosters) entweder frei oder unter Mitwirkung des Vogtes gewählt hatten. Jedem der zwei Landvögte steht ein

Landschreiber zur Seite, jedem Untervogt der betreffende Gerichtsschreiber; die Besoldung des Landschreibers ist 300 fl., die des Gerichtsschreibers 200 fl. Wo immer möglich, waren diese Beamten nicht Einheimische. (Landschreiber auf Castels ist ein Christoph Schellinger; Gerichtsschreiber zu Davos ein Christoph Allgeyer.) Die Landbücher der einzelnen Gerichte sollen durch eine gemeinsame österreichische Rechtsordnung ersetzt werden.

Der mittlere Abschnitt umfaßt die eigentliche Instruktion, mit mehrern Punkten: 1. Religion, 2. Schule und Familie, 3. Polizei, 4. Verkehr, Wirtschaft etc., d. h. lauter Dinge, die sonst von den Gerichten selbständig geregelt worden waren.

Den Schluß bilden die Bedingungen, unter denen Travers als Landvogt eingesetzt wird.

Zu erwähnen ist noch, daß eine ganz entsprechende Instruktion unter demselben Datum für den obengenannten Landvogt von Angeloch gefertigt wurde. Interessant ist ferner ein Entwurf gebliebenes, undatiertes Ergänzungsblatt zur Instruktion, vor allem durch die Bestimmung, daß der Landvogt, der bisher alle Urteile des Kriminalgerichts, selbst Todesstrafen, von sich aus mildern konnte, nunmehr in jedem schweren Straffall die ganzen Prozeßakten samt dem Urteil nach Innsbruck einsenden und von dort den Entscheid abwarten muß, bevor die Exekution geschehen kann.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen mag das Dokument in seiner umständlichen Kanzleisprache selbst reden.

Leopold von Gottes gnaden Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundt, Bischoff zu Strassburg und Passau etc.

Instruction und Bestallung auf Unsern Rath und getrewen lieben Hanns Victor Trauersen von Orttenstain, als den Wir zu Unserm Landtuogt auf Castls angesehen, fürgenommen und bestellt haben, Wessen sich nemblich derselbe under solchem Landtuögtischem Ambt verhalten, was Er dabey in ain- und dem andern verrichten, Und dargegen zu seiner Underhaltung, und für solche sein müeh und arbeiten, haben und genüessen solle.

Und ob zwar vor diesem und bis anhero die verrichtungen eines Landtvogts darumb etwas geringer, auch also beschaffen gewest, dass dieselbe mehrers aus einer Yebung und obseruanz successive durch ainen von dem andern, als auch gewisser Instruction zuerlernen warde, So ist doch dermalen die sache also beschaffen, das Wir in allweeg von Ime unserm Landtvogt weit mehrern fleiss, sorg und angelegenhait zuerfordern vonnöten haben.

Dann für das Erste, seindt wir wegen menge der Mannschafft und weiten entlegenhait aines Gerichts von dem andern verursacht, alle acht Gericht, in zween thaill abzuthaillen, also das Ihme unserm Landtvogt allain die vier innern Gericht, als neben Casstls, auch die Gericht Tauass, zum Closter, Schierss vnnd Seewis, Jedoch solcher Gestalt underworffen sein sollen, Das Er Nemblich dem Gericht Casstls, mit hilff seines Lanndtschreibers, selbst ohne mitl, den überig dreyen aber, durch mitl Jedes orts vorgesetzten Undervogt, und Ihme Zuegeordneten Gerichtsschreibers, vorstehen vnnd commandieren, Dieselben Undervögt zwahr von Uns aufgenommen, in Pflicht verfasset, Jeder mit seiner Instruction fürsehen werden, Ihren respect vnd aufsehen aber auf Ihne Lanndtvogt Jederzeit haben, seinen Beuelch und verordnungen, souil unserm Dienst antreffen, vnnd allerseits Instructionen nit zuwiderlauffen würdet, allen schuldigen gehorsamb laissten; wo Sy aber deren aintweders übertretten, Wir dessen berichtet, und Sy von Uns der gebür nach angesehen und gestrafft werden sollen.

Wie es aber mit Ersetzung eines Criminal- oder Bluet Richters, wie auch erwöllung ordenlichen Ciuil- und Criminal Gerichts, vnnd dern Beysitzer gehalten werden solle, desswegen wollen Wir Uns, durch der

was gestalt die 8
Gericht in zween
tail abgetailt
werden

Ersetzung des
Bluetrichters und
Rechtsens soll hir-
nach volgen

Röm: Kay: Mt: Rath, auch unsern Gehaimen Rath, Commissario der acht Gerichten in Prettigew und lieben getreuen Carln Stredele von Montanj, Hernach absonderlich resoluieren und in gnaden vernemmen lassen¹.

Gerichts-
ordnungen, Civil- u.
Criminalische Ge-
satz sollen auch
hinach volgen

Zum andern, Dieweil Wir im Werckh seind, wie es mit administrierung der Justitiae hinfüro gehalten werden solle, gewisse mass und ordnung vergreifen: Zu seiner Zeit publiciern zulassen, sol alssdann Er unser Landuogt mit allem fleis darob sein, damit über derselben steiff und unverbrüchlich gehalten, darwider niemandt beschwert, oder unbillich betranget werde.

Der Commissarius
solle inmittelst
Gericht und Recht,
so gut es sein kan,
bestellen

Auf das dann zumittelst dannocht Gericht und Recht gehalten, dessen menigklich genüessen khünne, haben Wir gesagt [besagtem] Unserm Commissario, befelch geben, das Er biss dahin crafft habender Instruction die sache also anordnen solle, wie es den Underthanen zum nuzlichisten sein würdet, So Er unser Lanndtvogt von Ime Zuuernemen und sich darnach Zurichten hat.

Und damit fürs dritte Er unser Landtvogt, ob den Jenigen Puncten, die Wir in den Gerichten durch sonderbare Mandata alberait verrüeffen lassen², darvon Ime auch ein geferttigtes Original zugestellt, und Er darauf sonderlich gewisen sein solle, haben Wir noch verrer, bey Jedem Hauptpuncten Ihme nachuolgende Stuckh hiemit sonderbar in guetter obacht zu haben, dieselben mit all: getrewem Vleiss Zuuollziehen, und darob stetigs, ganz ernstlich zuhalten, in gnaden anzubefelchen nit umbgehen wöllen.

Religion

Anfencklich nun den Puncten der Religion, daran das allermaiste gelegen, betreffendt, solle Er Unser Landtvogt nit allain allen fleiss anwenden, damit dem Jenigen in allem und durchaus nachgelebt werde, was erstgesagte Unsere Mandata diessorts

ob den Mandatis
hallten

¹ Den Blutrichter wählte von jeher die Herrschaft; das Zivilgericht hingegen wählte sonst die Gemeinde durch ihre Vertrauensleute.

² Das Mandat wurde erst am 6. Juni ausgestellt. (Ein Original, Druck mit Unterschrift Leopolds, im Wiener Staatsarchiv; Böhm's Verzeichnis W. 376, Band XI, pag. 92.) Die Veröffentlichung in den Gerichten geschah kaum vor Ende Juli; denn auf 14. Juli wurde eine Besprechung der österreichischen Beamten bei Stredele, auf 28. Juli eine Besprechung mit den Boten der Gerichte angesetzt. (Briefe Stredeles an Travers, Bibliothek v. Sprecher, Band XI, Nr. 836.)

in sich halten³, Zu denselben guette Khundtschafften bestellen, und da Jemandt zusetzen, so darwider sich vergreiffet, ohne alles verschonen oder ansechen der Personen mit würckhlicher straff fürgehen, auch in dem fahl widerholter obstination oder bosshafftiger widerseztlichkeit mit würckhlicher beifahrung der Personen, Zeitlichem bericht an Ine Unsern Commissarium, oder auch vorderist an Uns selbstn fürgehen, Zu dem ende mit der Priesterschaft an allen orthen guette vertrewliche correspondenz halten, denen yederzeit und zu allen begebenhaiten mit allem gewalt an die seitten stehen, Schuz und Protection halten, sondern auch noch verrer auf derselben thuen und lassen selbst guette acht haben, So oft was solches fürgehet, welches auf ainiche weiss, durch böses exempel, oder sonst unbeschaidenes verhalten, schaden bringen möchte, dieselben Personen in der gehaimb mit allen glimpfen und discretion warnen und ermahnen, wo aber solches nit verfangen wolte, alsdann eines sollichen gleichfalls in aller enge, wo nit Uns selbstn, Jedoch Unserm Commissarium, so lang einer zur Stelle sein würdet, berichten, damit der sache in andere weeg geholfen werden khünne.

Khundtschafften
bestellen

Im Straffen kainen
respect tragen

Mit der Priester-
schaft correspon-
dieren

Sye Schutzen und
Schürmen
Auf Ihr thuen und
lassen merckhen

Sye warnen

Wo es nit hilfft,
weiter berichten

Nit weniger, unnd damit der gemaine Mann die Kirchen und Gottsdienst, sowol zu dem Ambt der Heiligen Messe, als zu den Predigen, über das gebott auch mit guettem Exempel der fürnembsten heubter zubesuechen souil mehr angeraizet werde, Soll Unser Landtvogt nit allain für sich selbstn sich befeissen, das Er sich für sein Person, und mit seinem hausgesindt Yedemahls Zu rechter Zeit, und vor allen anderen darbey einstelle, sondern auch seinen nachgesetzten Obrigkaiten, geschwornen und beysizern, mit ernst anbeuelchen, das Sye Ine dahin allemahlen an orth und enden, da die Nachgesetzte obrigkhaiten gesessen, und der Gottsdienst gehalten, als Ir vorgeseztes Haupt beglaiten, Neben deme der Predig und Ambt der Mess beywohnen, solchem sampt der Irigen vleissig abwartten, und darmit andern guets Exempel fürtragen, Zu den hohen Fessten, als an dem newen Jahr, Unser Frawen Liechtmess, dem

Solte selbst fleißig
die Kirchen
besuechen

von den Obrigkai-
ten und fürnemb-
sten beglait
werden

³ Verbot offener oder geheimer Ausübung einer andern als der katholischen Religion bei Strafe der Landesverweisung; Befehl zur Einführung des gregorianischen Kalenders, zur Leistung des Kirchenzehnten, zum Besuch der Messe jeden Sonntag; Verbot aller abergläubischen Anwendung von Kräutern, Wurzeln, Büchern, Zetteln, Tafeln, Pfennig etc.

Sambt denselben
gen Opfer gehen

Heiligen Ostertag, den Auffart, Pfingstag, Allerheiligen und heiligen Weichnachtsdag, das opfer auff den Altar legen, und nach vollndtem Gottsdienst alle Sonn: und feyrstage Ine widerumben obgemeltermassen nach Hauss beglaiten.

solt alle waisen be-
schreiben

Gerhaben setzen

zu den Schuelen
halten lassen, wie
auch all: andere
Khinder

Solt die Schuel-
maister auch
Schützen

Auf Ir verhalten
acht haben

Und weil nach dem Kirchendienst an dem das nechste gelegen, das auch die Jugent im glauben, Peten, Christlichen tugenden und guetten künsten fleissig underwisen werde, Haben Wir zwar in mehrgesagten Unsern Mandaten die fürsechung gethan, wie es mit anstellung der Khünder zu den Schuelen gehalten werden solle⁴, Wir wöllen aber, damit, so bald die Schuelen aufgerichtet, es an gewissen Kindern, die den andern mit Ihrem Exempel vorgehen, nit ermangle, das Unser Landtuogt also bald zu antretung seines Diensts zu Hauss ordenlich beschreibe, Erstlichen absonderlich alle Waysen, die Vatterlos, souil den leib anlangt, Und die zwar den Vattern, aber von der Muettern ain guett ererbt haben, dern Jedem Er seinen Vormünder⁵, Gerhaben oder Curatorem sezen, denselben vor allen dingen und mit grösster Angelegenhait dahin halten, auch immerdar besten fleiss selbst nachfragen und darob sein solle, damit dieselben Manns: und weiblichs geschlechts Zu den Verordneten Schuelen fleissig geschickht unnd gehalten werden, So dann aber, was auch sonst in Jedem zu aller Zeit für Jugent vorhanden, damit dieselbe nit weniger dahin geordnet, und durch Syesamentlich alles das Jenige gehorsamblich vollzogen werde, was die Schuelordnungen und der Schuelmaistern Beuelch, souil oben gesagte Lehrungen betreffen thuet, mit sich bringen mögen.

Und wie Er zu demselben ende den Schuelmaistern sowol als der Gaistlichait allen beystandt, hilff und protection zu yederzait zulaisten schuldig, also solle Er hingegen mit gleichem fleiss auf der Schuelmaistern und Irer Zuegethanen verhalten Immerwehrend guettes aufsehen haben, damit von Inen die Jugent weder in der bezahlung, Cosstgelt oder sonsten nit ungebührlich übernommen, noch sonsten unbeschaidenlich mit schlegen wider die vernunft übel Tractiert und gehalten, oder auch mit böss und ergerlichem Exempel mehr Zur un-

⁴ Die Kinder müssen eine Kinderlehre besuchen, ferner die Schule; zu diesem Zweck sollen an zwei Orten in den acht Gerichten Schulen eingerichtet werden.

⁵ Zum Waisenvogt wird vom Landvogt in jedem Gericht der betreffende Gerichtsschreiber ernannt.

tugent und leichtfertigkeit, als rechter Zucht und Er-
barkait verlaittet werden, nach dessen alles befindung
Er dann, wo es vonnöthen, selbst einsehung und Zu-
gleich weiter wie obsteht wolbegründten bericht thuen
solle.

darwider einsehen
oder brichten

In dem fahl auch, das etliche Landtleuth Ire Kinder
etwo zu höheren Schuelen oder sonsten von besster Irer
gelegenhait willen, und vielleicht Zu diensten ausser der
acht Gerichte, an andere Orth verschickhen wolten, sich
bey Unserm Landtvogt umb verwilligung anmelden wur-
den, ober aber sich deren befunden, welche wider Unser
Gebott, sein Landtuogts unwissent, Ihre Kinder auss
dem Landt verschickht hetten, So soll derselbe auf den
ersten fahl Ihme genuessame versicherung geben las-
sen, das dieselben sich an kainem andern als Catho-
lischen orth aufhalten werden, es sye gleich in Schuelen,
Herrendiensten oder sunst, auf was weis es immer be-
schehen khundte; Im andern fahl aber mit fleis darob
sein, damit solche Übertretter mit ernst gestrafft und
unnachlesslich dahin gehalten werden, das Sye solche
Khünder bey höchster ungnad und straff der Landtsver-
weisung uneinstellig widerumb in das Landt berueffen
und stellen.

wer Kinder außer
Landts schickhen
will oder ohne
wissen verschickht
hette, Soll ver-
sichern, das Sye
nit an uncatho-
lische orth kom-
men, oder selbige
alssbald zuruckh
rueffen und
gestrafft werden

Welche maynung es dann in gleichem mit allen hey-
raten haben solle, die Wir aller orthen mit sein Unsers
Landtuogts wissen und willen, wie in dem Mandat ver-
meldt, zubeschehen beuolchen, das nemblich kainem
Jüngling an ain uncatholisches orth zu heurathen und
sich dahin zubegeben, oder ain uncatholische Ehewürthin
in das Landt zubringen, noch vil weniger aber unver-
heurathen weibspersonen und sonderlich under der tutela
begriffnen waysen sich weder ausser: noch inner dem
landt mit uncatholischen Zuuer Ehelichen zu kheiner
Zeit vergunnt werde, welches zwar letztlich meniglichen
khundt zu machen souil bedenckhens nit haben, aber
doch allerseits bessern glimpfen und vielleicht eben die
frucht und den nuzen schaffen und erhalten würdet,
Wann gleich Er Unser Landtvogt die ursach, warumb
Er in ain oder die andere Heyrat nit willigen khünne,
oder selbige zugestatten von ainer Zeit zur andern ver-
zieche, und das es Nemblich der Religion halber zuthun,
nit anzaiget, sondern nach allerhandt umbstenden, bald
dise, bald yene Ursach, seiner discretion und dexteritet
nach, fürwendet, bis so lang, das sich die haubt ursach
mit dem werckh selbst offenbaret und ein yeder sich
darnach zurichten lernet.

Soll kainem Jüng-
ling an uncatho-
lisches orth zuhey-
rathen, oder dahin
zu ziehen, oder ein
solche ins landt
zubringen vergun-
nen, weniger
weibspersonen in
oder ausser landts
uncatholische
menner zunemen

Wie sich die Ger-
haben und man
gegen Inen im
Zeitlichen zuuer-
halten

Damit dann auch im Zeitlichen vermögen für witten und waysen also gehauset werde, wie es vor Gott zuuerantworten, sollen die Vormünder, Gerhaben oder Curatores Ir ambt nit antretten, es seye Inen dann das vermögen durch die geschwornen vorhero, vnder geferttigtem Inuentario ordentlich eingeschätzt, überantwort, und Sye darüber in pflichte genommen worden, welches Sye hernach ordentlich zuuerraiten, und in solchen Rechnungen khein Übernehmung von grossen belohnungen, Vergebenen Zehr: und Cosstungen durchauss nit passiert, sondern darunder allerdings [= in allen Dingen] ienigen ordnungen nachgelebt werden solle, welche wir in bevorstehender anordnung des punctens der Justitia absonderlich zuuerschaffen gemeindt seindt.

Weiter ordnen und beuelhen Wir, das dickgesagter Unser Landtvogt noch verrer in dem Puncten, ein guette Policity betreffendt, über das ienige, was oft angeregte Unsere Mandata in sich halten, sonderlich auch die hernach folgenden ordnung und aufsehung mit gleichmessigem fleiss, eiffer und trewen verrichten solle.

Wie die heimbli-
chen Zusammen-
kunfft abzu-
stellen

Nemblich damit alle heimbliche Zusammenkunfft, die Wir dann ganz ernstlich verboten haben, souil besser an den tag gebracht, wie auch die nach verfliehung bestimbter Zeit⁶ mit gleichem ernst verbotne Zechen in Würtsheusern und wo sonst der Wein aussgeben Zuwerden Pfllegt, souil gewisser abgestellt werden, solle Er Unser Landtvogt darob sein, damit die würtshaltungen an yedem orth gewissen Erbaren und vertrauten personen übergeben⁷, alle winckhl württschafften bey höchster straff abgeschafft, wo dergleichen, es seye heimb: oder offentlich, gebraucht wurden, sowol der Würth als die Gesst nach beschaffenheit mitlaufender obstination unnachlesslich abgestrafft, Zu dem ende vertraute Khundtschafften und Auss speher, welche Zugleich auch under zuegelassner Zeit auf der versambleten Geste discurs und reden fleissig unuermerckhte achtung geben, da was ungleiches fürgeheth, Ime Unserm Landtvogt berichten, und derselbe Zu yeweils selbst unuersehens sowol die Würtsheuser, als auch ins gemein die Fleckhen und ainschichtige Heuser, die Ime suspect wären, sonderlich bey nächtlicher weil visitiere, was ver-

Würtsheuser
bestellungen

winckhl würt-
schafften ab-
geschafft

Khundtschafften
und Aufseher
bestellt

Zuzeiten selbst
visitieren

⁶ Das Mandat setzte die Polizeistunde auf 8 Uhr im Winter und 9 Uhr im Sommer fest. Nur verspätete Durchreisende sollten davon ausgenommen sein.

⁷ Das Wirtspatent war nur durch den Landvogt erhältlich nach den neuen Verordnungen.

botten, mit straff abschaffe, und da was arclichwönisch oder gefährliches mit underluffe, sich der verdecktigen personen alsobald versichere, darüber mit ernst inquire, und wo die Justitia darnach beschaffen, noch verrer alsobald notwendige aufrechte informationen Zugleich an Uns und an Unsern Commissarium ablaufen lasse.

Wann dann zu disem allem fürnemblich sehr dienstlich sein würdet, das an den orthen, wo ohne das bey Nächtlicher weil wechter gehalten werden, welche die Stunden ausrüeffen sollen, solche Personen darzue gebraucht, denen auch, souil sein khan, desto bessere Underhaltung gemacht, auch wo ander mahl dergleichen kaine gewest, yetztmals aufs newe, unuermelt der Ursache, eingeführt, und darzue sonderlich, souil es immer möglich, frembde mit Pündtischen Leuthen oder geschefften nit interessierte Personen darzue gebraucht werden, So soll Er Unser Landtvogt sich angelegtlich umb dergleichen befleissen, Und denenselben bey aufnehmung Irer Pflichten in gehaimb zum höchsten einbilden, desgleichen auch ein sonderbare, Gehaime besoldung schopffen, das Sye auf alles obgesagtes fleissige obacht halten, sonderlich auch, wer etwo zu Nachtszeit aus den Fleckhen auf die Perg, in Wälder oder sonst einsame orth, auch wohin und zu was ende zugehn Pflege, was er verdecktiges befindet, dem Landtuogt in höchster gehaimb mit allen umbstenden antzaige, die gewisse lohsung und sichere gelegenhait nachhelffe, das Er dergleichen personen an verdecktigen orthen auf warer Tath selbst betreten und sich dern bemechtigen khünne, Gestalt Wir Unserm Commissario beuolhen, sich wegen underhaltung solcher Wächter, wie auch anderer Kundtschaffter und auss speher mit Ime Landtvogt nach und nach, souil es nur möglich sein würdt, auf Unser ratification zuuergleichen⁸.

was für Nacht-
wächter zube-
stellen,

wie dieselben zu
instruieren,

wie gegen ver-
decktigen zu pro-
cediern

Wie die Wächter
zu underhalten

⁸ Die Regierung organisierte also ein weitverzweigtes System von geheimen Kundschaftern. In raffinierter Weise wird vor allem dafür gesorgt, daß die Wirtshäuser gut überwacht sind, weil ja hier leichter als anderswo die Zunge gelöst wird. Immerhin dürfte das Experiment mit den bezahlten fremden Spitzeln in diesen kleinen Verhältnissen, wo jeder den andern kannte, wenig Erfolg gehabt haben. Es gab aber genug einheimische Freunde Österreichs, mit denen sich natürlich mehr ausrichten ließ als mit Fremden. Der Kommissarius Stredele war denn auch immer sehr auf dem lau-

Was in allen
sachen die württ-
schaft und Vic-
tualien betreffend
für Tax und ord-
nungen zumachen

Und auf das nun der gemaine Mann in keiner sache wider die gebür übernommen werde oder sich mit dessen höchsten schaden allain etlich wenige ungebührlich bereichen, Haben Wir oftgesagtem Unserm Commissario befelch geben, das Er sich mit Ime Unserm Landtuogt auch diessorths fürderlich vergleichen solle, was in verwilligung, an yedem orth die württschaft Zuführen, Wein ausszugeben, Traidt und andere fruchten ins Landt zubringen, Vich, Käss und Schmalz auss dem Landt zuuertreiben, mit Hausierenden Kramern und andern dergleich sachen für gleiche durchgehende ordnung, Taxier: und bestellungen beschehen mechten, darob nun alssdann nit weniger mit angelegnen fleiss gehalten werden solle.

Wie alle ergerliche
lasster und ding
abzustellen

In dem fahl auch, das mehrernennter Unser Landtvogt befinden wurde, das ausser deren fähl, welche in Unsern Mandaten specificiert, in ain oder anderm Gericht undter dem gemainen Mann sonderbare lasster, unordnungen, Missgebreuch oder ergerliche Handlungen grassieren thetten, welche einen Christlich Erbaren standt, gemainen Nuzen, Rhue und aufnehmen zuwiderlauffen khundten, solt Er Uns desselben ebenfahls und Unsern Commissarium berichten, damit deme durch öffentliche Gebott oder sonst in anderweeg remediirt werden müge.

Nach Irer Dlt: und
den Herrn Gehai-
men Rätthen, o: ö:
Regierung und
Camer, sein auf-
sehen, gegen dem
Commissario zu
halten

Und dieweil Wir souil gesagten Unserm Commissario in noch mehr andern sachen, welche zu aufnehmen und wolstandt diser Gerichte dienstlich und notwendig seindt, zuuerrichten anbefolchen und noch darüber nit wol möglich alhie dissmals alles zusezen und begreifen, was sich dergleichen noch weiter von einer Zeit zur andern begeben oder vonneten sein mechte, so solle Er Unser Landtvogt in all demselbigen sein aufsehen diser Zeit, und zwar nach Uns oder in Unserm abwesen Unserer Jedessmals zu Ynnsprugg hinderlassenen gehaimen und zuegezognen Rätthen, auch nach denselben O: Ö: Regierung und Camer, gestalt an ein oder anders Wesen die sachen gehörig, Und dann gegen Ihme Unserm Commissario haben, Mit demselben in allem und durchauss correspondieren, und sich in anstellung dessen, was yedesmals das nuzlichist sein würdet, vergleichen, sol-

fenden über alle Mißachtungen des Mandats, und seine Briefe an Landvogt Travers sind eine einzige Klage über dessen schwächliches Verhalten. Die Prätigauer liefen z. B. massenhaft in die Predigten eines Prädikanten zu Igis, also außerhalb der acht Gerichte.

chen verordnungen getrewlich nachkhommen und sich in allem verhalten, wie es einem auffrechten, getrewen und verpflichten Landtuogt in allweeg wol anstehen und gebüren thuet.

Auf das nun aber Er Unser Landtuogt zu solich seinem Ambt die gebürende Underhaltung haben, wie auch für seine müeche, sorg und getrewen fleis, biss so lang, das Wir es nach seinem verhalten anderwerz mit mehrern gnaden thuen mögen, stettigs in etwas ergetzt werde, So solle er fürs Erste seine freye wohnung in Unserm Schloss Castls, darzue auch von denen Waldungen, die Uns sonderbar Zuestehn werden, die nothwendige Behülzung, wie nit weniger alle darzue gehörige Gärtten, Wissmath, Äckher, Pluembstöckh, sambt Comun und Wayde Zu Perg und Thall, wie auch das Reissgejagt unnd Visch in dem pretio, wie solliche der obrigkheit vor allen dingen zuezutragen gebotten worden, zugeniesen, ausser deren Wildtsee, darmit Wir sonderbar zu disponiern vorbehalten haben, Und über solch alles versprechen Wir Ihme noch verrer von allen Peen und Buessen, die sich in disem Gericht begeben werden, den ainen drittenthail für sich zubehalten, yedoch die confiscierten Güetter, Hauss und Hof, wie auch welche Straffen sich höher dann aintausedt gulden belauften wurden, von denen allen Wir Uns vorbehalten haben wollen, Ihne Unsern Landtuogt, ye nach gestalt-same seines darunter gebrauchten fleiss und trewen, mit gnaden absonderlich zubedencken.

Was sein under-
haltung und re-
compens sein
solle

Und dann noch verrer Zu einem bestimbten Jar und Rathsold in parem gelt Benentlichen Vierhundert gulden⁹ eruolgen zulassen, Alles gnediglich und ohne geferde, Mit urkhundt diss Briefs, darunder Wir Unser Ertzfürstliche handtschrifft gezogen, und Unser Secret Insigl zutruckhen beuolhen. Beschechen Zu Ynsprugg den Ersten tag Juny. Anno Sechzehenhundert vierundzwanzig.

(sig.) Leopoldt

Joannes Lintner

Ad mandatum Serenissimi Domini

Archiducis proprium

(sig.) M. Diener [oder Deiner ?] :

(Das erzherzogliche Siegel ist aufgedrückt, überdeckt. Inschrift Leopold.[us]. D[omi]ni. G[ra]tia. Archid[ucis]. Aust[ri]ae. Dux. Burg[undiae] Ep[iscopu]s. Arg[enteoraci] et Pass[aviae]. Com[es] Tyrolis. 1623.)

⁹ Die Besoldung des Landvogts von Angeloch betrug dagegen 1200 fl.; doch fehlt dort jegliche Naturalentschädigung.